Nelkendienstagszug der K. G. KITT von 1834 e.V. Olfen

Merkblatt

(Stand: 2022)

1. Allgemein

Verantwortlich für die Durchführung des Karnevalsumzuges in Olfen
ist die Wagenbauleitung der K.G. KITT Olfen von 1834 e. V.

Nur angemeldete Gruppen, Personen und Fahrzeuge können am Umzug teilnehmen. Der Verantwortliche der Wagen-/ Fußgruppe erkennt mit Abgabe der Anmeldung die folgenden Bedingungen an und wird seine Gruppe über alles unterrichten. Jede Gruppe hat die Kostenbeteiligung (siehe Anmeldung) direkt mit der Anmeldung zu entrichten.

Die Anmeldefrist ist zu beachten. Verspätete Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Die zugeteilten Plätze im Umzug dürfen nicht eigenmächtig verändert werden.

Es gilt das Jugendschutzgesetz!

Es gilt die am Umzugstag gültige Corona-Schutzverordnung. Je nach Coronalage sind kurzfristige Auflagen oder auch Absagen leider nicht auszuschließen.

Die Teilnehmer haben den Anordnungen der Wagenbauleitung, der Polizei, der Feuerwehr, des Ordnungsamtes sowie des Rettungsdienstes Folge zu leisten.

Alle Teilnehmer haben sich bitte diszipliniert zu verhalten! Nicht nur aus versicherungstechnischer Sicht sollte jeder Teilnehmer verantwortungsvoll mit dem Thema Alkohol umgehen. Betrunkene Zugteilnehmer führen nicht zur Verschönerung des Umzuges und werfen auch kein schönes Bild auf den Olfener Karneval.

Aufgrund der Wagen, der Kostüme sowie der Verpackungsmaterialien besteht erhebliche Brandgefahr. Offenes Feuer oder jegliche pyrotechnischen Gegenstände sind daher nicht gestattet. Auch das Rauchen ist möglichst auf ein Minimum zu reduzieren.

Die Teilnahme von Tieren, insbesondere auch Pferden, ist grundsätzlich nicht gestattet.

Das Anbringen von Werbung an Groß- und Bollerwagen , der Traktoren sowie an den Kostümen ist nur nach Rücksprache gestattet. Das Mitführen von Werbefahrzeugen oder -Anhängern ist grundsätzlich verboten. Auch das Mitführen von Lautsprechern zu Reklamezwecke ist verboten.

2. Fahrzeugkombination (Zugmaschine und Anhänger)

Aus Sicherheitsgründen können größere Zugmaschinen (Traktoren) nicht zugelassen werden!

Alle Fahrzeugführer müssen im Besitz einer entsprechenden Fahrerlaubnis und mindestens 18 Jahre alt sein.

Um ein nahes Herantreten von Zuschauern, vor allem von Kindern, an die Fahrzeuge zu verhindern, ist jede Wagenbaugruppe verpflichtet, mindestens zwei Personen im Alter von mindestens 18 Jahren, während des Umzugs zur Wagenabsicherung als Begleitpersonen (KITT-Wagenengel) bereit zu stellen.
Alle "KITT-Wagenengel" müssen körperlich und geistig für die Aufgabe geeignet und durch eine Warnweste gekennzeichnet sein. Diese "KITT-Wagenengel" sowie der Fahrzeugführer (inkl. Beifahrer) dürfen **nicht** unter Alkohol- und Drogeneinwirkung stehen!

Jedes Fahrzeug muss sich in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befinden. Das Fahrzeug muss für den Straßenverkehr zugelassen, vom TÜV abgenommen und versichert sein! Wenn kein Gutachten des TÜV erforderlich ist, darf die Fahrzeugkombination (Zugmaschine und Anhänger) die zugelassenen Maße und Gewichte durch Um-, Auf- oder Erweiterungsbauten nicht überschreiten und die Verkehrssicherheit nicht in sonstiger Weise tangiert werden. Außerdem wurde die Fahrzeugkombination nicht wesentlich verändert (wie z. B. Änderungen an Fahrzeugteilen deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkungen sowie An- und Aufbauten, durch die nach den Fahrzeugpapieren (Zulassung oder Betriebserlaubnis) zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden). Für die einwandfreie technische Funktion ist der Fahrzeugführer verantwortlich.

Abmessungen der Wagen (Anhänger):

Höhe:	max. 3,60 m
Breite:	max. 2,50 m
Brüstung:	min. 0,90 m

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (STVO), der Straßenzulassungsordnung (STVZO) sowie die Anmerkungen und Auszüge aus dem Verkehrsblatt (Heft 15/2000) und den Unfallverhütungsvorschriften, die für Anhänger zum Einsatz auf Brauchtumsveranstaltungen (Karneval) Anwendung finden sind zu beachten.

Aus Sicherheitsgründen ist es nicht gestattet Personen auf Zugfahrzeugen oder Bollerkarren mitzuführen. Sollte dieses jedoch vorgesehen sein, muss der Wagen bei der Wagenbauleitung vorgeführt werden! Auf Zugfahrzeugen mit offenen Kabinen ist die Personenbeförderung grundsätzlich untersagt.

Gemäß Versicherungsvertragsgesetz handelt es sich bei der Teilnahme an Umzügen um eine Gefahrenerhöhung bzw. Zweckentfremdung (bei grünem Kennzeichen), die dem Versicherer der Fahrzeuge bzw. Zugmaschinen anzuzeigen ist. Wir empfehlen daher dringend, die Versicherung über die Teilnahme an einem Karnevalsumzug zu informieren und sich für die Zeit des Umzuges die Erweiterung des Versicherungsschutzes schriftlich bestätigen zu lassen. Diese „Brauchtumsbescheinigung" stellt die Fahrzeugversicherung in der Regel ohne Probleme aus.

Die Fahrzeugkombination dürfen bei der An- und Abfahrt zu der Veranstaltung eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h und während des Umzuges von 6 km/h nicht überschreiten.

Die Personenbeförderung auf dem Wagen (Anhängern) ist während der An- und Abfahrt nicht gestattet. Hier besteht auch kein Versicherungsschutz!!!

Ladeflächen müssen eben sowie tritt- und rutschfest sein. Der Eingang sollte in der Regel auf der hinteren Seite (Fahrzeugheck) angeordnet sein.

Alle Wagen müssen mit rückwärtiger Beleuchtung ausgerüstet sein.

3. Musik

Die Lautstärke von Musik ist von allen Teilnehmern so zu regeln, dass vorangehende oder nachfolgende Gruppen (insbesondere Musikkapellen) nicht durch diese übertönt werden. Auch fühlen sich viele Zuschauer (insbesondere Familien mit kleinen Kindern) durch zu laute Musik oft gestört.

4. Wurfmaterial

Jegliches Wurfmaterial sollte absolut **kindergeeignet** sein! Das Abwerfen von Reklamezetteln, Werbeflyern, Zeitschriften, Konfetti, Papierschlangen, Stroh, Alkohol, Medikamente, Müll und dergleichen. Grundsätzlich dürfen nur leichte und hierfür geeignete Gegenstände geworfen werden. Wurfmaterial ist möglichst weit vom Wagen in Richtung Zuschauer zu werfen. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass durch das Werfen keine Personen oder Gegenstände (wie Fahrzeuge, Fensterscheiben oder Beleuchtungen) beschädigt werden. Insbesondere große, harte, schwere oder scharfkantige Gegenstände (z.B. große Schachteln, Schokoladentafeln) dürfen nicht geworfen werden! Diese „Wurfmaterialien" dürfen nur vom Wagen runter gereicht bzw. den Zuschauern in die Hand gegeben werden.

---

5. Ablauf des Zuges

Die Ankunftszeiten der Großwagen

Wagen 1 - 6	spätestens bis 12.15 Uhr
Wagen 7 - 12	spätestens bis 12.30 Uhr
Wagen 13 – 18	spätestens bis 12.45 Uhr
Wagen 19 – 24	spätestens bis 13.00 Uhr
Wagen 25 - 30	spätestens bis 13.15 Uhr

Bitte diese Zeiten unbedingt einhalten, damit die Aufstellung reibungslos erfolgen kann.
(Andernfalls kann der Wagen nicht am Umzug teilnehmen!!)

Pause

In der Pause bitte dicht auffahren. Die Pause dauert ca. 20 Minuten. Die Traktorfahrer sollten in dieser Zeit bei ihren Fahrzeugen bleiben.

Auflösung

Wenn der Umzug zum zweiten Mal den Markt erreicht, postiert sich der Kinderprinzenwagen in der Einmündung Marktstraße. Es beginnt direkt die Narrenparade und anschließend die Auflösung des Zuges über die Straßen Zur Geest und Bilholtstraße (nur nach rechts). Bitte die Straßen zügig wieder freimachen!

6. Datenschutz

Jeder Teilnehmer willigt ein, dass der K. G. KITT die von ihm angegebenen Daten und Informationen zum Zweck der Durchführung und Bearbeitung des Umzuges speichert. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft per E-Mail an datenschutz@kitt-olfen.de oder per Post widerrufen werden. Die Datenschutzerklärung kann unter www.kitt-olfen.de/datenschutz eingesehen werden.

Weitergabe personenbezogener Daten

Ohne die Einwilligung der Teilnehmer geben wir grundsätzlich keine Daten an Dritte weiter. Sollte dies doch der Fall sein, dann erfolgt die Weitergabe auf der Grundlage der in der Datenschutzerklärung genannten Rechtsgrundlagen z.B. bei der Weitergabe von Daten im Schadenfall an die Versicherung und Behörden oder aufgrund gerichtlicher Anordnung oder wegen einer gesetzlichen Verpflichtung zur Herausgabe der Daten zum Zweck der Strafverfolgung, zur Gefahrenabwehr oder zur Durchsetzung der Rechte am geistigen

Eigentum.

Foto- und Filmaufnahmen

Wir weisen darauf hin, dass vor, während und nach dem Nelkendienstagsumzug Foto- und Filmaufnahmen gefertigt werden! Diese verwerten wir für Zwecke der Berichterstattung und des Marketings. Dazu werden die Aufnahmen im Nachgang in diversen Medien (wie z.B. Internet/Webseite, Facebook, Instagram, Youtube sowie in Pressemitteilungen, Newslettern, Broschüren, Printprodukten etc.) veröffentlicht. Dies gestattet uns Art. 6 Abs. 1 (f) DS-GVO, weil wir ein berechtigtes Interesse daran haben, die Öffentlichkeit über die Aktivitäten unseres Vereines zu informieren.

Mit der Teilnahme gehen wir davon aus, dass aus Ihrer Sicht keine generellen Gründe gegen die Fertigung von Foto- und Filmaufnahmen und die Verarbeitung zu den beschriebenen Zwecken sprechen. Sollte das dennoch der Fall sein, wenden Sie sich bitte umgehend an den Vorstand.

7. Sonstiges

Bei der Aufstellung und in der Pause sind die bereitgestellten "Dixitoiletten" zu benutzen.

Die Teilnehmer werden gebeten Ihre KITT-Plakette sichtbar zu tragen.

Baumaterialien können, sofern noch brauchbar, an die KITT-Halle zurückgegeben werden.

Müll **(insbesondere Glasflaschen und kleine Schnapsfläschchen -, Konfetti, Papierschlangen oder leere Verpackungen)** dürfen N I C H T auf Straßen oder Vorgärten entsorgt werden. Hierfür stehen entlang der Zugstrecke mehrere Mülltonnen zur Verfügung. Größere Mengen Müll sowie die nicht mehr benötigten Baumaterialien können auf dem Werkstoffhof der Stadt Olfen entsorgt werden.

Viel Spaß im Olfener Karnevalsumzug

3 x Kitt - Heil – Helau

Die Wagenbauleitung